

**Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) sind vereinbart
die Besonderen Bedingungen zum Wohnmobilkonzept – gültig ab 01.07.2022-**

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Diese Sonderbedingungen finden Anwendung auf die Kfz-Versicherung von ausschließlich privat genutzten Campingfahrzeugen (Wohnmobile). Das Fahrzeug darf weder als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen sein, noch als solches genutzt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Versicherungsschutz gilt gemäß AKB A.1.4.1 in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ist die Internationale Versicherungskarte auch für weitere Länder gültig geschrieben, so gilt der Versicherungsschutz auch in der Kaskoversicherung in diesen Ländern.
- (2) Es kann nach Einzelprüfung durch den Versicherer vereinbart werden, dass sich der Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung auch auf weitere Länder in Afrika und Asien erstreckt, wenn das versicherte Fahrzeug mit einer Wegfahrsperre ausgerüstet ist.

Sofern der Versicherer einer Erweiterung des Geltungsbereiches zustimmt, erstellt er eine besondere schriftliche Bestätigung für den Versicherungsnehmer.

§ 3 Fahrzeugnutzer

Der Beitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflicht, Voll- oder Teilversicherung nach der Fahrerklasse, welcher das versicherte Wohnmobil zugeordnet wird:

- Familienfahrer: Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Versicherungsnehmer und dessen Familienmitglieder genutzt. Dazu zählen Ehe/Lebenspartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister und Enkel.
- Beliebige Nutzer ohne Vermietung.

Liegt eine abweichende Halterschaft vor, wird ein Zuschlag von 20% erhoben.

§4 Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung bei der Benutzung von Fährschiffen

Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen gilt AKB A.2.2.1.8 wie nachstehend erweitert:

- (1) Der örtliche Geltungsbereich nach AKB A.1.4.1 bleibt unberührt. Die Gewässer Mittelmeer und Ostsee werden als zugehörig zum Geltungsbereich nach AKB A.1.4.1 betrachtet.
- (2) Eine Erweiterung des Geltungsbereiches kann der Versicherer nach Einzelprüfung vornehmen, gegebenenfalls gegen Prämienzuschlag, sofern die Überfahrt mit dem Fährschiff in einem Hafen beginnt und endet, der dem Geltungsbereich nach AKB A 1.4.1 zugeordnet werden kann.

§ 5 Versicherungsumfang in der Kaskoversicherung

Abweichend zu A.2.1 AKB gilt:

- (1) Ist das Fahrzeug ein Pick-Up (Fahrzeuge mit absetzbarem Wohnkabinenaufbau), so sind die Fahrzeuge und Wohnkabinen in der Kaskoversicherung auch dann versichert, wenn diese vorübergehend getrennt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass das Fahrzeug auch in dieser Zeit ausschließlich privat genutzt wird.
- (2) Bei Abrechnung eines Hagelschadens auf der Basis eines Sachverständigengutachtens oder eines Kostenvoranschlages werden abweichend von AKB A 2.5.2.1 50% des gutachterlich ermittelten Nettobetrages erstattet. Es denn, es liegt eine Zerstörung oder der Verlust des

Fahrzeuges im Sinne AKB A 2.5.1.7 (Totalschaden) vor. Die vereinbarte Selbstbeteiligung wird von diesem 50% in Abzug gebracht.

Erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach der Regulierung des Schadens durch den Versicherer eine vollständige und fachgerechte Reparatur, die durch eine detaillierte Rechnung nachgewiesen wird (ggf. inkl. der ausgewiesenen Mehrwertsteuer), werden diese Kosten zusätzlich erstattet.

(3) Sonderregelung bei Hagelschäden der Dachhaut:

Bei Hagelschäden die die Dachhaut des Wohnmobils betreffen, wird die Reparatur durch Beschichtung des gesamten Daches mit dem PRC Durabull System als vollständig und fachgerechte Reparatur anerkannt. Wir entschädigen in diesem Fall die erforderlichen Reparaturkosten. In jedem Fall jedoch nicht mehr als die sich nach dem Sachverständigengutachten ergebenden Wiederherstellungskosten. Eine Kostenübernahmeerklärung vor Auftragserteilung ist zwingend erforderlich.

(4) Grobe Fahrlässigkeit gilt gemäß A 2.10.2 mit den dort genannten Einschränkungen versichert. Darüber hinaus wird A 2.10.2 dahin gehend erweitert, dass auch für Schäden, die durch Nichtbeachten der Durchfahrtshöhe von Unterführungen (Zeichen 265 – Durchfahrtshöhe – gemäß § 41 Abs. 2 Zff. 6 StVO) verursacht werden, kein Versicherungsschutz besteht.

§ 6 FahrerPlus inkl. Auslandsschadenschutz – gegen Zuschlag innerhalb der Kfz-Haftpflicht möglich

- (1) Erweiterung Auslandsschadenschutz für Schäden, die Ihnen im Ausland zugefügt werden gemäß A.6 AKB.

§ 7 Vertragsgrundlagen und Bedingungsänderungen

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-versicherung (AKB) in ihrer am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, sofern und soweit durch diese Sonderbedingungen in einzelnen Punkten keine abweichende Regelung getroffen wurden.
- (2) Sofern differierende Bestimmungen/Regelungen zwischen dieser Sonderbedingung einerseits und den AKB andererseits bestehen, gelten vorrangig die Bestimmungen dieser Sonderbedingung.